

Änderung der Bestimmungen zu Ministerium, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel und Konvent der Katechetinnen und Katecheten

A. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

B. Teilrevision des Reglements über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)

A. Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Text Kirchenordnung ¹ bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 71</p> <p><i>Ministerium</i></p> <p>¹ Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.</p> <p>² Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.</p> <p>... [Abs. 3-6 unverändert]</p>	<p>§ 71</p> <p><i>Ministerium</i></p> <p>¹ Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.</p> <p>² Angehörige anderer Ministerien werden nach erfolgter Wahl durch die Installation in ein Amt den Antritt eines Amtes oder Dienstes in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.</p>	<p><i>Abs. 2: Das Datum der Installation – eigentlich Inpflichtnahme oder Amtseinsetzung (§ 133 Kirchenordnung) – ist kein geeignetes Kriterium, um daran die Aufnahme ins Ministerium zu knüpfen. Massgebend ist der Amtsantritt (Pfarramt in einer Kirchgemeinde) bzw. der Stellenantritt (bei den Landeskirchlichen Diensten) nach erfolgter Wahl. Damit beginnt auch die Mitgliedschaft im Pfarrkapitel (§ 120) unmittelbar bei Amtsantritt und nicht erst nach der Inpflichtnahme bzw. der Amtseinsetzung durch die Dekanatsleitung.</i></p>

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2010 in der Fassung vom 01. Juli 2021.

Text Kirchenordnung ¹ bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 120</p> <p><i>Pfarrkapitel</i></p> <p>¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde, bei den Landeskirchlichen Diensten oder in einem Spezialpfarramt versehen.²</p> <p>² Auf Antrag nimmt der Vorstand des Pfarrkapitels Mitglieder des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Pfarrkapitel auf.³</p>	<p>§ 120</p> <p><i>Pfarrkapitel Zusammensetzung des Pfarrkapitels</i></p> <p>¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde, oder bei den Landeskirchlichen Diensten oder in einem Spezialpfarramt versehen.⁴</p> <p>² Auf Antrag nimmt kann der Vorstand des Pfarrkapitels Mitglieder des Ministeriums, die pensioniert sind oder die im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Pfarrkapitel aufnehmen.⁵</p> <p>³ Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Pfarrkapitels einladen.</p>	<p><i>Abs. 1: Der Begriff «Kirchgemeinde» ist in § 11 Kirchenordnung (gestützt auf das Organisationsstatut und die Kantonsverfassung) legal definiert und bezieht sich in den kirchlichen Ordnungen immer auf Kirchgemeinden der Landeskirche. Der Zusatz «landeskirchlich» ist deshalb unnötig und darüber hinaus ungebräuchlich. Mitarbeitende in Körperschaften oder Gruppierungen ausserhalb der Landeskirche sind auch ohne den Zusatz nicht im Blick und werden von den kirchlichen Ordnungen nicht erfasst.</i></p> <p><i>Spezialpfarrämter können nur solche bei den Landeskirchlichen Diensten sein. Die Aufzählung ist daher auch ohne Nennung von Spezialpfarrämtern vollständig und abschliessend.</i></p> <p><i>Abs. 2: Durch die geänderte Formulierung können pensionierte Pfarrfrauen und Pfarrer auch dann Mitglieder des Pfarrkapitels bleiben, wenn sie aus dem Gebiet der Landeskirche wegziehen.</i></p> <p><i>Der Vorstand kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, weitere Mitglieder mit Stimmrecht</i></p>

² Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

³ Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁴ ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

⁵ ~~Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

Text Kirchenordnung ¹ bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>aufnehmen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Kapitel. Dies soll mit der Kann-Formulierung klargestellt werden.</i></p> <p><i>Abs. 3: Der Vorstand kann weitere Personen (z.B. Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder des Ministeriums sind) zu den Sitzungen des Pfarrkapitels ohne Stimmrecht einladen. Eine entsprechende Regelung enthält § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung des Pfarrkapitels der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 237.300). Die Regelung auf Stufe Kirchenordnung ist sinnvoll, da es um eine Erweiterung des (vgl. § 48 Abs. 4 KO: «Die Kirchenpflege kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Synodale, die ihr nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen ...»).</i></p>
<p>§ 123</p> <p><i>Diakonatskapitel</i></p> <p>¹ Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.⁶</p>	<p>§ 123</p> <p><i>Zusammensetzung des Diakonatskapitels</i></p> <p>¹ Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon abgeschlossen haben und die im Gebiet innerhalb im Gebiet innerhalb der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.⁸</p>	<p><i>Abs. 1: Die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel wird anstelle der Wählbarkeit mit der abgeschlossenen Ausbildung verbunden, da diese zur Ausübung des Berufes befähigt. Die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon wird vom Kirchenrat festgestellt (§ 76 Abs. 2 KO); die Ausbildung richtet</i></p>

⁶ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁸ ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

Text Kirchenordnung ¹ bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Auf Antrag nimmt der Vorstand des Diakonatskapitels Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, welche die Wählbarkeit erlangt haben und im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Diakonatskapitel auf.⁷</p>	<p>² Auf Antrag nimmt kann der Vorstand des Diakonatskapitels Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die pensioniert sind oder die im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Diakonatskapitel aufnehmen.⁹</p> <p>³ Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Diakonatskapitels einladen.</p>	<p><i>sich nach den Mindestanforderungen von Diakonie Schweiz (§ 76 Abs. 1 KO).</i></p> <p><i>Landeskirchlich: s. Bemerkung zu § 120 Abs. 1.</i></p>
<p>d. Konvent der Katechetinnen und Katecheten¹⁰</p>	<p>d. Konvent der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvent</p>	<p><i>Die Bezeichnung des Konvents wird vereinfacht und formal an die Bezeichnung des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels angepasst.</i></p>
<p>§ 125a</p> <p><i>Konvent der Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>¹ Der Konvent der Katechetinnen und Katecheten setzt sich zusammen aus denjenigen Katechetinnen und Katecheten, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.</p> <p>² Auf Antrag nimmt der Vorstand des Konvents Katechetinnen und Katecheten, welche im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in</p>	<p>§ 125a</p> <p><i>Konvent der Katechetinnen und Katecheten Zusammensetzung des Katechetikkonvents</i></p> <p>¹ Der Konvent der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvent setzt sich zusammen aus denjenigen Katechetinnen und Katecheten, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den Landeskirchlichen Diensten versehen.</p> <p>² Auf Antrag nimmt kann der Vorstand des Konvents Katechetikkonvents Katechetinnen</p>	<p><i>Abs. 1: Landeskirchlich: s. Bemerkung zu § 120 Abs. 1.</i></p>

⁷ Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁹ ~~Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.~~

¹⁰ Titel d. und §§ 125 a–c eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text Kirchenordnung ¹ bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
den Konvent der Katechetinnen und Katecheten auf.	und Katecheten, die pensioniert sind oder die welche im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind , in den Konvent der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvent aufnehmen. ³ Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Katechetikkonvents einladen.	
<p>§ 125b</p> <p><i>Aufgaben des Konvents der Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>Aufgaben des Konvents der Katechetinnen und Katecheten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch über Fragen der Katechese 2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen 3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste 4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat. 	<p>§ 125b</p> <p>Aufgaben des Konvents der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvents</p> <p>Aufgaben des Konvents der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvents sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch über Fragen der Katechese 2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen 3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste 4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat. 	
<p>§ 125c</p> <p><i>Konstituierung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten</i></p>	<p>§ 125c</p> <p>Konstituierung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvents</p> <p>Der Konvent der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvent konstituiert sich</p>	<p><i>Die Geschäftsordnung des Konvents der Katechetinnen und Katecheten (SRLA 237.600) wird entsprechend umbenannt und der Rechtstext wo nötig angepasst.</i></p>

Text Kirchenordnung ¹ bisherige Fassung	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
Der Konvent der Katechetinnen und Katecheten konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen und das Weitere eine Geschäftsordnung ¹¹ .	selbst und erlässt für seine Verhandlungen und das Weitere eine Geschäftsordnung ¹² .	

B. Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700)

Text Spesenreglement ¹³ bisherige Fassung	Text Spesenreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>Dieses Reglement gilt für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, insbesondere die Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Kapitelsvorstände, den Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste.¹⁴</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>Dieses Reglement gilt für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, insbesondere die Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Kapitelsvorstände, den Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten Katechetikonvents sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste.¹⁵</p>	

¹¹ SRLA 237.600.

¹² SRLA 237.600.

¹³ Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700) vom 08. Juni 2005 in der Fassung vom 01. Januar 2017.

¹⁴ § 1 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014, geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

¹⁵ ~~§ 1 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014, geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.~~

Text Spesenreglement ¹³ bisherige Fassung	Text Spesenreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 2</p> <p><i>Sitzungsentschädigung</i></p> <p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kapitelsvorstände und der Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten beziehen ein Sitzungsgeld von</p> <p>Fr. 60.00 für Sitzungen bis zu 2½ Stunden;</p> <p>Fr. 100.00 für Sitzungen von einem halben Tag;</p> <p>Fr. 170.00 für Sitzungen von einem ganzen Tag.¹⁶</p> <p>... [Abs. 2-5 unverändert]</p>	<p>§ 2</p> <p><i>Sitzungsentschädigung</i></p> <p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kapitelsvorstände und der Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten Katechetikkonvents beziehen ein Sitzungsgeld von</p> <p>Fr. 60.00 für Sitzungen bis zu 2½ Stunden;</p> <p>Fr. 100.00 für Sitzungen von einem halben Tag;</p> <p>Fr. 170.00 für Sitzungen von einem ganzen Tag.¹⁷</p>	

¹⁶ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

~~¹⁷ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.~~